

GEMEINDE BOTTMINGEN



**BESTATTUNGS- UND
FRIEDHOFISREGLEMENT**

(Stand 29.3.2004)

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

Seite

I	Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1	Zweck	3
§ 2	Geltungsbereich	3
§ 3	Organisation, Zuständigkeiten	3
II	Bestattungswesen	3
§ 4	Recht auf Bestattung	3
§ 5	Grabkategorien, Bestattungsarten	4
§ 6	Kremation	4
§ 7	Wahl der Bestattungsart und der Grabkategorie	4
§ 8	Verwendbare Materialien für Särge und Urnen	4
§ 9	Bestattungsort	4
§ 10	Gestaltung der Beisetzungsfeierlichkeiten	4
§ 11	Bestattungskosten, unentgeltliche Bestattung	5
III	Friedhof	5
§ 12	Friedhofplan und Gräberverzeichnis	5
§ 13	Grabmäler	5
§ 14	Unterhalt der Grabanlagen, Grabfonds	5
§ 15	Ordnungswidrige Grabanlagen, verwahrloste Gräber	5
§ 16	Belegungsdauer	6
§ 17	Exhumierung	6
§ 18	Vorzeitige Grabaufhebung, Verlegung von Urnen	6
§ 19	Räumung von Grabfeldern	6
IV	Schlussbestimmungen	6
§ 20	Haftung	6
§ 21	Strafbestimmungen	7
§ 22	Rechtsschutz	7
§ 23	Vollzug, Gebühren	7
§ 24	Aufhebung bisherigen Rechts	7
§ 25	Inkrafttreten	7
§ 26	Übergangsbestimmung	7

BESTATTUNGS- UND FRIEDHOFSREGLEMENT

Die Gemeindeversammlung beschliesst gestützt auf § 46 und § 47 Abs. 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 sowie auf § 13 des kantonalen Gesetzes über das Begräbniswesen vom 19. Oktober 1931 folgendes Reglement:

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck Dieses Reglement regelt das Bestattungswesen und die Benützung des Friedhofs Schönenberg.

§ 2

Geltungsbereich Dieses Reglement gilt für alle Personen, die in der Gemeinde sterben oder hier bestattet werden.

§ 3

Organisation, Zuständigkeiten ¹ Der Gemeinderat hat die Aufsicht über das Bestattungs- und Friedhofswesen. Er entscheidet über die Grundsatzfragen beim Vollzug dieses Reglements.

² Soweit eidgenössische und kantonale Bestimmungen zur Anwendung gelangen, sorgt der Gemeinderat für deren Vollzug.

³ Die Gemeindeverwaltung erledigt im Auftrag des Gemeinderats die Aufgaben im Bereich des Bestattungs- und Friedhofswesens.

⁴ Der Gemeinderat ist berechtigt, in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Reglements und seinen Ausführungsbestimmungen zu bewilligen. Vorbehalten bleiben die zwingenden Vorschriften des Gesetzes über das Begräbniswesen.

II Bestattungswesen

§ 4

Recht auf Bestattung ¹ Personen, die bis zum Zeitpunkt ihres Todes

1. in der Gemeinde wohnhaft waren, oder
2. in der Gemeinde starben, oder
3. verstorbene Angehörige in direkter auf- und absteigender Linie ersten Grades von in Bottmingen ansässigen Familien ohne eigenen Familienstand, die vorübergehend auswärts wohnhaft waren, oder,
4. auswärts wohnhafte Ortsbürger

haben das Recht, in Bottmingen bestattet zu werden.

² Der Gemeinderat legt auf dem Verordnungsweg fest, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit andere auswärts wohnhafte und verstorbene Personen in der Gemeinde bestattet werden können.

§ 5

Grabkategorien,
Bestattungsarten

¹ Für die Beisetzung bestehen folgende Möglichkeiten:

1. Reihengrab für Sargbestattung;
2. Reihengrab für Urnenbestattung;
3. Kindergrab für Sargbestattung;
4. Familiengrab für Sarg- und/oder Urnenbestattung;
5. Urnennische;
6. Gemeinschaftsgrab¹.

² Die Grabstätten werden je nach Grabkategorie in der planmässigen Reihenfolge besetzt. Reservationen sind nicht möglich.

§ 6

Kremation

Wird eine verstorbene Person zur Feuerbestattung in das Krematorium Basel-Stadt überführt, gelten die vertraglichen Bestimmungen zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt betr. die Kremation.

§ 7

Wahl der Bestattungsart und der Grabkategorie

¹ Die Art der Bestattung und die Wahl der Grabkategorie richten sich nach den schriftlichen Anordnungen der verstorbenen Person.

² Liegt keine schriftliche Anordnung vor, entscheiden die nächsten Hinterbliebenen.

³ Ohne schriftliche Anordnung und bestimmende Hinterbliebene findet eine Kremation mit Bestattung im Gemeinschaftsgrab statt.

§ 8

Verwendbare Materialien für Särge und Urnen

¹ Die Beschaffung des Sarges resp. der Urne ist Sache der Hinterbliebenen.

² Särge müssen aus leicht verweslichem und ökologisch unbedenklichem Material sein. Särge aus Eichenholz oder anderen, nicht zerfallenden Materialien sind nicht zulässig. Für Feuerbestattungen sind die Bestimmungen des Krematoriums massgebend.

³ Es sind nur Urnen aus Metall, Holz oder Ton zugelassen.

§ 9

Bestattungsort

¹ Erdbestattungen erfolgen auf dem Friedhof Schönenberg.

² Für Urnen besteht kein Bestattungszwang auf dem Friedhof.

³ Das Verstreuen der Totenasche ist ausserhalb des Siedlungsgebiets erlaubt. Innerhalb des Siedlungsgebiets darf die Asche auf Privatreal mit Einwilligung der Grundeigentümerschaft verstreut werden.

§ 10

Gestaltung der Beisetzungsfeierlichkeiten

¹ Die Gestaltung der Beisetzungsfeierlichkeiten richtet sich nach den schriftlichen Anordnungen der verstorbenen Person.

² Liegt keine schriftliche Anordnung vor, entscheiden die nächsten Hinterbliebenen.

¹ Änderung vom 29. März 2004, in Kraft seit 1. April 2004

§ 11

Bestattungskosten,
unentgeltliche Be-
stattung

¹ Unter Vorbehalt der Gebühren für Familiengräber und für die Beschriftung von Urnennischenplatten werden unentgeltlich bestattet:

1. Verstorbene, die zum Zeitpunkt des Todes ihren gesetzlichen Wohnsitz in Bottmingen hatten.
2. verstorbene Angehörige in direkter auf- und absteigender Linie ersten Grades von in Bottmingen ansässigen Familien ohne eigenen Familienstand, die vorübergehend auswärts wohnhaft waren sowie auswärts wohnhafte Ortsbürger. Deren Transport geht zu Lasten der Angehörigen.

² Für alle Übrigen gelten die in der Verordnung festgelegten Gebühren.

³ Für Verrichtungen und Dienstleistungen im Rahmen dieses Reglements legt der Gemeinderat kostendeckende Gebühren fest.

⁴ Ist ein Nachlass überschuldet und sind die Hinterbliebenen nicht in der Lage, für die Kosten des Sarges oder der Urne aufzukommen, werden diese von der Gemeinde übernommen.

III Friedhof

§ 12

Friedhofplan und
Gräberverzeichnis

Die Gemeinde führt einen Friedhofsplan und ein Gräberverzeichnis.

§ 13

Grabmäler

¹ Bei der Gestaltung der Grabmäler ist das harmonische Gesamtbild des Friedhofs zu berücksichtigen.

² Der Gemeinderat erlässt auf dem Verordnungsweg Bestimmungen betr. Grösse und Material der Grabmäler.

§ 14

Unterhalt der Grab-
anlagen, Grabfonds

¹ Die Bepflanzung und Pflege der Gräber ist Sache der Hinterbliebenen.

² Die Gemeinde sorgt für den Unterhalt des Gemeinschaftsgrabes, der Urnennischenwand sowie der allgemeinen Anlagen.

³ Gegen Vorauszahlung der Kosten kann die Grabstätte für die Dauer der Belegung durch die Gemeinde bepflanzt und instand gehalten werden. Näheres regelt die Verordnung.

§ 15

Ordnungswidrige
Grabanlagen, ver-
wahrloste Gräber

¹ Die Gemeinde ist berechtigt, verdorbenen Grabschmuck zu entfernen.

² Bei ordnungswidrigen Grabanlagen und verwahrlosten Gräbern werden die Hinterbliebenen schriftlich zur Beseitigung des Zustands aufgefordert.

³ Führt diese Aufforderung nicht zum gewünschten Erfolg, ist die Gemeinde berechtigt, zu Lasten der Hinterbliebenen die Ordnungswidrigkeit bzw. Verwahrlosung zu beseitigen und vorschriftswidrige Grabmäler zu entfernen.

§ 16

Belegungsdauer

¹ Die Belegungsdauer für Reihen- und Kindergräber, die Gemeinschaftsgräber sowie die Urnennischen beträgt 20 Jahre.¹

² Die Belegungsdauer für Familiengräber beträgt 50 Jahre.

³ Nachträgliche Sargbestattungen setzen eine Restlaufzeit von mindestens 20 Jahren voraus.

⁴ Nachträgliche Urnenbestattungen setzen eine Restlaufzeit von mindestens 10 Jahren voraus. Spätere Beisetzungen sind zulässig, wenn die Hinterbliebenen schriftlich bestätigen, vom Ablauf der Belegungsdauer Kenntnis genommen zu haben.

⁵ Die Belegungsdauer wird ab dem Zeitpunkt der ersten Belegung berechnet und kann nicht verlängert werden.

§ 17

Exhumierung

Sarggräber dürfen während der Belegungsdauer ohne entsprechende Bewilligung der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion BL nicht geöffnet werden. Vorbehalten bleiben Ausnahmen bei gerichtlicher Anordnung.

§ 18

Vorzeitige Grabaufhebung, Verlegung von Urnen

¹ Auf Wunsch der Hinterbliebenen kann ein Grab vorzeitig aufgehoben werden.

² Auf Gesuch und gegen Erstattung der Kosten können Urnen aus dem Grab wieder entnommen werden, sofern sie nicht aus leicht verweslichem Material gefertigt sind.

³ Das aufgehobene Grab ist auf Kosten der Hinterbliebenen mit einer Dauerbepflanzung zu versehen.

⁴ Bei vorzeitiger Aufhebung eines Grabes besteht kein Anspruch auf anteilmässige Rückerstattung einer allfälligen Grabstättengebühr.

§ 19

Räumung von Grabfeldern

¹ Nach Ablauf der Belegungsdauer werden die Gräber von der Gemeinde aufgehoben.

² Die Grabfeldräumungen werden den Hinterbliebenen, soweit diese der Gemeinde bekannt sind, drei Monate im Voraus schriftlich angezeigt; jedenfalls erfolgen drei Publikationen im Gemeindeanzeiger.

³ Wird das Grabfeld nicht innert Frist abgeräumt, so fallen Grabmäler und Pflanzen entschädigungslos an die Gemeinde.

IV Schlussbestimmungen

§ 20

Haftung

¹ Die Gemeinde haftet nicht für Diebstahl oder Beschädigung von Grabmälern, Pflanzen, Grabschmuck und sonstigen Gegenständen.

² Werden beim Aufstellen von Grabmälern oder bei der Bepflanzung von Gräbern Nachbargräber oder die allgemeinen Anlagen beschädigt, haftet der Verursacher resp. die Verursacherin für den entstandenen Schaden.

¹ Ergänzung vom 29. März 2004, in Kraft seit 1. April 2004

§ 21

Strafbestimmungen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements und der Verordnung können vom Gemeinderat mit Bussen bis zu CHF 1'000.-- geahndet werden. Vorbehalten bleibt eine strafrechtliche Verfolgung.

§ 22

Rechtsschutz ¹ Gegen Verfügungen, die gestützt auf dieses Reglement und die dazugehörige Verordnung von der Gemeindeverwaltung erlassen werden, kann innert 10 Tagen seit Erhalt beim Gemeinderat Beschwerde eingereicht werden.

² Gegen Entscheide des Gemeinderats kann innert 10 Tagen seit Eröffnung Beschwerde beim Regierungsrat BL erhoben werden.

³ Strafurteile können innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium in Liestal angefochten werden.

§ 23

Vollzug, Gebühren Der Gemeinderat regelt den Vollzug dieses Reglements. Er erlässt insbesondere Vorschriften über:

1. Zuständigkeiten für den Vollzug;
2. Leistungen bei einer unentgeltlichen Bestattung;
3. Bestattung von Auswärtigen;
4. Zugelassene Särge für Erdbestattungen;
5. Zusätzliche Belegung der Gräber;
6. Grabmäler;
7. Bepflanzung und Unterhalt der Anlagen;
8. Gebühren.

§ 24

Aufhebung bisherigen Rechts Dieses Reglement ersetzt die Bestattungs- und Friedhofsordnung der Gemeinde Bottmingen vom 3. Juni 1976.

§ 25

Inkrafttreten Der Gemeinderat setzt dieses Reglement nach dessen Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion BL in Kraft.

§ 26

Übergangsbestimmung Die Belegungsdauer gemäss § 16 gilt auch für alle bestehenden Grabstätten.

Bottmingen, den 13. Dezember 2001

GEMEINDEVERSAMMLUNG BOTTMINGEN

Die Gemeindepräsidentin: sig. A. Merkofer-Häni

Der Gemeindeverwalter: sig. W. Schweighauser

Genehmigt von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion BL am 27. Februar 2002.

Vom Gemeinderat durch Beschluss Nr. 114 vom 5. März 2002 per 1. April 2002 in Kraft gesetzt.

Teilrevidiert durch Gemeindeversammlungsbeschluss vom 29. März 2004. Teilrevision genehmigt durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion BL mit Verfügung Nr. 645 vom 3. Juni 2004.